

Ihr Jugendamt informiert

MERKBLATT ZUR SORGEERKLÄRUNG

Auch Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, können die gemeinsame Sorge für ihr Kind / ihre Kinder ausüben (§ 1626 a BGB).

Inhalt der elterlichen Sorge (§§ 1626, 1631 BGB):

1. Personensorge:

Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

2. Vermögenssorge

Voraussetzungen zur Abgabe der Sorgeerklärung (§§ 1626 a – 1626 e BGB):

- Die Eltern sind bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet.
- Vaterschaftsanerkennung
- Zustimmung der Mutter
- Abgabe einer übereinstimmenden Sorgeerklärung der Eltern
- Abgabe der Erklärung vor einer Urkundsperson (Jugendamt, Notar)
- Es darf keine anderweitige gerichtliche Sorgerechtsentscheidung nach den §§ 1671, 1672 BGB getroffen oder eine solche Entscheidung nach § 1696 Abs. 1 geändert worden sein.

Hinweise:

- Die Eltern können die Sorgeerklärungen nur selbst abgeben.
- Es ist keine Volljährigkeit der Eltern erforderlich. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muss allerdings vorliegen. Auch diese Zustimmung muss beurkundet werden.
- Die Sorgeerklärung kann vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.
- Die Erklärung kann von den Eltern gemeinsam aber auch einzeln abgegeben werden. Bei getrennt abgegebenen Erklärungen wird die Sorgeerklärung insgesamt erst wirksam, wenn beide Erklärungen vorliegen.
- Ein gemeinsamer Hausstand der Eltern ist nicht erforderlich.
- Eine bestehende Ehe mit einem anderen Partner ist kein Hindernis für die Abgabe einer wirksamen Sorgeerklärung.
- Heiraten die Eltern einander nach der Geburt des Kindes erübrigt sich die Abgabe der Sorgerechtsklärung, da die Sorge aus der Eheschließung unmittelbar abgeleitet wird.
- Eine Sorgeerklärung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung ist unwirksam.
- **Im Falle einer dauerhaften Trennung bleibt die gemeinsame Sorge bestehen und es gelten die gleichen gesetzlichen Regelungen wie bei verheirateten Eltern, die sich trennen.**
Eine „Rückgängigmachung“, d.h. ein Widerruf der Sorgeerklärung, kann nur durch eine gerichtliche Entscheidung nach § 1696 Abs. 1 BGB geändert werden, wenn es zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

Ausübung der elterlichen Sorge (§§ 1627, 1628 BGB):

- Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben.
- Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sich die Eltern versuchen zu einigen.
- Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheit der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteil die Entscheidung einem Elternteil übertragen.

Entscheidungsrecht bei gemeinsamer elterlicher Sorge getrennt lebender Eltern gemäß § 1687 und § 1629 Abs. 1 BGB:

- Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in **Angelegenheiten**, deren Regelung für das Kind **von erheblicher Bedeutung** ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich.
- Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in **Angelegenheiten des täglichen Lebens**.
 - Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.
- Solange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils (bei dem das Kind gewöhnlich lebt) oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung.
- Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

Angelegenheiten des täglichen Lebens sind z.B.:

- Ernährung
- Schlafzeiten
- Kleidung
- Beaufsichtigung der Hausaufgaben
- Besuch bei Verwandten und Freunden
- Besuchsdauer in Kindereinrichtungen
- Behandlung leichter Erkrankungen
- Fernsehprogramm

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung:

- Staatsbürgerschaft
- Wahl des Vor- und Nachnamens
- Aufenthaltsbestimmung (Umzug, Internat, Heimunterbringung)
- Schulische Ausbildung
- Berufswahl
- Eingreifende medizinische Behandlungen (Operationen)

- Religionszugehörigkeit
- Vermögensverwaltung
- Umgang mit Dritten

Alle Angelegenheiten des täglichen Lebens können zu Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung werden, wenn sie für das Kind beträchtliche Auswirkungen haben können.

Tod eines Elternteils gemäß § 1680 BGB:

- Stand die elterliche Sorge den Eltern **gemeinsam** zu und stirbt ein Elternteil, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu. Es bedarf dazu keiner gerichtlichen Entscheidung. Eine Überprüfung des überlebenden Elternteil erfolgt nicht.
- Ist der Elternteil verstorben, dem die elterliche Sorge **allein** zustand, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Stand die elterliche Sorge der Mutter allein zu, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem Vater zu übertragen, wenn dies dem Wohle des Kindes dient.

Namensänderung gemäß § 1617 b BGB:

Nach Abgabe einer Sorgeerklärung kann der Familienname des Kindes innerhalb von 3 Monaten neu bestimmt werden.

**Mit freundlichen Grüßen
Ihr Jugendamt**